



ÜBERNAHME DER KOSTEN FÜR ARZNEIMITTEL GEGEN SELTENE KRANKHEITEN

1. DAS PRINZIP DER KOSTENÜBERNAHME

Das Krankenversicherungsgesetz (KVG) und die dazugehörigen Verordnungen (KVV und KLV) definieren die Bedingungen für eine Übernahme der Kosten für ein Medikament durch die Krankenkasse.

Die Kostenübernahme ist im Prinzip gesichert, wenn :

- der Patient durch die schweizerische Grundversicherung abgedeckt ist ;
- das Medikament von einem in der Schweiz niedergelassenen Arzt verschrieben wird ;
- das Medikament in der Schweiz zugelassen ist und gemäss der von Swissmedic zugelassenen Indikation verwendet wird ;
- es zum Zeitpunkt des Kaufs in der von Bundesamt für Gesundheit (BAG) erstellten Spezialitätenliste (SL) aufgeführt ist ;
- der Preis des Medikaments den in der SL festgelegten Höchstpreis nicht übersteigt ;
- die Verschreibung des Medikaments die Limitationen (Einschränkungen) der SL einhält.

Verwenden Menschen mit einer Seltenen Krankheit Medikamente, die diesen Kriterien entsprechen, haben sie im Prinzip Anspruch auf die Übernahme der Kosten.

2. ÜBERNAHME DER KOSTEN FÜR MEDIKAMENTE GEGEN SELTENE KRANKHEITEN, WENN EINE DER BEDINGUNGEN NICHT ERFÜLLT IST

Die Übernahme der Kosten eines Medikaments wird in diesem Fall abgelehnt.

Die rigorose Anwendung dieser Prinzipien kann Ungerechtigkeiten zur Folge haben, insbesondere im Falle von schweren und invalidisierenden Seltenen Krankheiten.

Am 1. März 2011 traten die Artikel 71a und 71b KVV in Kraft, die eine ausserordentliche Übernahme der Kosten im Einzelfall aufgrund folgender Kriterien zulassen:

- Das Medikament ist Teil eines Behandlungskomplexes.
- Vom Einsatz des Arzneimittels wird ein grosser therapeutischer Nutzen gegen eine Krankheit erwartet, die tödlich verlaufen oder schwere und chronische gesundheitliche Beeinträchtigungen nach sich ziehen kann.
- Es gibt keine therapeutische Alternative.
- Die zu übernehmenden Kosten müssen in einem angemessenen Verhältnis zum therapeutischen Nutzen stehen.
- Die Versicherung übernimmt die Kosten auf besondere Gutsprache nach vorgängiger Konsultation des Vertrauensarztes.

Die Übernahme der Kosten dieser Medikamente ist also möglich, wenn sie den Kriterien von Art. 71a und 71b KVV entsprechen.

3. FOLGEN FÜR PATIENTEN MIT EINER SELTENEN KRANKHEIT

Um eine Ausnahmeregelung zugunsten gewisser Patienten zu ermöglichen, hat der Gesetzgeber die Entscheidungsbefugnis auf den Versicherer, der vorgängig den Vertrauensarzt konsultiert, übertragen. Das Ergebnis sind Ungleichbehandlungen und Ungerechtigkeiten: Für bestimmte Krankheiten übernimmt eine Krankenkasse die Medikamentenkosten, während eine andere dies verweigert.

4. IST EINE GEWISSE RECHTSSICHERHEIT FÜR DIE ÜBERNAHME DER KOSTEN FÜR MEDIKAMENTE GEGEN SELTENE KRANKHEITEN MÖGLICH?

Die Patienten, die das Problem der „Übernahme der Kosten in Ausnahmefällen“ betrifft, appellieren an den Gesetzgeber, adäquate Kriterien für die Vergütung von Arzneimitteln bei Seltenen Krankheiten im Einzelfall zu finden.

Im „Einzelfall“ sollte auch das Urteil eines Experten für die jeweilige Krankheit zusammen mit jenem des Patienten berücksichtigt werden.

MEHR GERECHTIGKEIT BEI DER ÜBERNAHME DER KOSTEN VON MEDIKAMENTEN GEGEN SELTENE KRANKHEITEN !